

**Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen  
(Wort, Bild, Online oder audiovisuell)  
und/oder unternehmensrechtlich verbundenen Redaktionsgesellschaften**

**Gültig ab 1. November 2016**

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände:

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,  
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e. V.,  
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

einerseits

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di -

sowie

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Gewerkschaft der Journalisten  
andererseits

wird der folgende Tarifvertrag vereinbart:

**Präambel**

Unbeschadet des freien Zugangs zum Beruf des Redakteurs<sup>1</sup> stimmen die Tarifvertragsparteien darin überein, dass eine systematische, Theorie und Praxis einschließende Ausbildung der Verantwortung des Berufs des Redakteurs entsprechen muss. Ziel dieses Tarifvertrags ist es, durch Rahmenregelungen dafür Sorge zu tragen, dass den Volontären Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die sie befähigen, auf der Grundlage des Art. 5 GG an der Erfüllung der öffentlichen Funktion einer freien Presse mitzuwirken.

Die vorliegende Fassung des Tarifvertrages soll dazu dienen, den starken Herausforderungen an den Beruf des Journalisten, die in dem Hinzutreten digitaler und sozialer Medien, der daraus folgenden Änderung im Nutzerverhalten und dem Bedürfnis der Leser und Nutzer nach vertiefter Information zu sehen sind, Rechnung zu tragen.

Dabei soll die Qualität der Journalistenausbildung auch dann gewährleistet sein, wenn die Volontäranstellung in einer Redaktionsgesellschaft großer Zeitungsverbunde erfolgt.

Dabei ist den Tarifvertragsparteien bewusst, dass eine Tarifbindung für solche Redaktionsgesellschaften nur bestehen kann, wenn diese auch Mitglieder der tarifschließenden Landesverbände des BDZV sind. Sofern dies nicht der Fall ist, stellt die ausdrückliche Benennung der

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die durchgehende Bezeichnung beider Geschlechter verzichtet.

Redaktionsgesellschaften einen Appell an diese dar, die Volontärausbildung nach den Prinzipien des vorliegenden Tarifvertrages sicherzustellen.

### § 1 Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für alle Verlage, die Tageszeitungen herausgeben,

persönlich: für alle an Tageszeitungen oder an mit Zeitungsverlagen unternehmensrechtlich verbundenen Redaktionsgesellschaften angestellten Redaktionsvolontäre (Wort, Bild, Online oder audiovisuell). Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Volontäre.

2. Werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit dem Berufsziel Redakteur zu abweichenden Bedingungen vereinbart, so kann der Auszubildende die Rechte aus diesem Tarifvertrag geltend machen. Im Übrigen ist der Zugang zum Redakteursberuf frei.

### § 2 Ausbildungsziel

1. Das Volontariat hat das Ziel, den Volontär zu befähigen, an der Erfüllung der Funktion einer freien Presse mitzuwirken.

Im Laufe des Redaktionsvolontariats werden dem Redaktionsvolontär Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen vermittelt:

- Recherchieren, Schreiben<sup>2</sup>, Redigieren, Auswählen und Bewerten,
- Darstellungs-, Interaktions- und Aufbereitungsformen wie Nachricht, Bericht, Interview, Reportage, Feature, Glosse und Kommentar,
- Erstellen journalistischer Beiträge aus Bild/Bewegtbild, Audio und Kombinationen der Elemente, was für Bildredakteure vertieft anzubieten ist,
- Redaktionsmanagement (u. a. Organisation der Arbeiten im Team/bei Projekten, Teil-Verantwortung im Team/bei Projekten, Führen eines Teams); s. § 5 (1),
- in den (übrigen) Planungsaufgaben für die Produktion,
- Technikkompetenz/Arbeit mit digitalen Techniken und Redaktionssystemen (CMS),
- in Social Media und auf den Plattformen, die das ausbildende Unternehmen nutzt, einschließlich eigener Blogs und user generated content,
- Einführung in die Arbeitsweise der übrigen Bereiche des Verlags einschließlich der technischen Herstellung der journalistischen Angebote.

Weiterhin wird der Volontär mit Aufgaben und Arbeitsweisen der Medien, mit den Pressegesetzen und den einschlägigen Grundzügen des Verfassungsrechts sowie Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts sowie dem Pressekodex vertraut gemacht.

2. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse sollen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2), darüber hinaus in betrieblichen (§ 5 Abs. 1 und 3) und überbetrieblichen (§ 5 Abs. 4)

---

<sup>2</sup> Schreiben muss im Sinne von Erstellen von Beiträgen verstanden werden, weil nicht nur Print zu regeln ist.

Bildungsabschnitten, in denen die erforderliche theoretische Unterweisung und Vertiefung erfolgt, vermittelt werden. Dies erfolgt auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans gemäß § 8 Abs. 2 und 3.

3. Die ausbildenden Verlage haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Redaktion eine Ausbildung im Sinne dieses Tarifvertrages leisten kann.

Der Volontär hat die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten intensiv zu nutzen.

### § 3 Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

Eine kürzere Dauer des Volontariates kann auf Wunsch des Volontärs vereinbart werden, wenn aufgrund journalistischer Vorkenntnisse gewährleistet ist, dass der Umfang der Ausbildung in kürzerer Zeit vermittelt werden kann; eine Dauer von 15 Monaten darf dabei nicht unterschritten werden. Die Voraussetzungen des § 5 sind zu erfüllen.

Im Übrigen kann das Volontariat durch Übernahme in das Redakteursverhältnis abgekürzt werden; die Voraussetzungen des § 5 sollen erfüllt sein.

2. Verlängerung

Eine einvernehmliche Verlängerung des Volontariats um einen bis zu drei Monate ist zulässig, wenn diese als Zusatzqualifikation oder zur Ergänzung der Ausbildungsinhalte dient.

Dieser Absatz kann isoliert von den sonstigen Bestimmungen dieses Tarifvertrages von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch zum 31.12. 2019, gekündigt werden.

3. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung, weil gesetzliche Freistellungsansprüche wie z.B. Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen vorliegen, verlängert sich die Ausbildungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### § 4 Probezeit und Kündigung

1. Die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
2. Danach ist eine Kündigung des Ausbildungsvertrages nur zulässig:
  - a. beiderseits aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
  - b. durch den Volontär mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
3. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall des Abs. 2 Buchst. a unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### § 5 Umfang der Ausbildung

1. Der Volontär erhält eine systematische Einführung, die insbesondere Einblick in die betrieblichen Bereiche und den jeweiligen Produktionsablauf gewährt. Während dieser Einführung erfolgt eine allgemeine Einweisung in die journalistische Tätigkeit und die Vermittlung von Informationen über grundsätzliche Fragen des Berufs. Diese systematische Einführung dauert in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche.

2. Das Volontariat erstreckt sich auf mindestens drei Ressorts und/oder Themenfelder<sup>3</sup>.

Der Volontär wird im Mantelressort/den zentralen Themenfeldern und im Lokalen ausgebildet, wobei die Bereiche Politik und Wirtschaft abgedeckt sein müssen. Bei der Auswahl des dritten Ressorts (z. B. Kultur oder Sport) sollen die Wünsche des Volontärs berücksichtigt werden. In einem Ausbildungsbetrieb ohne Lokalressort tritt ein anderes Ressort an dessen Stelle. In den Ressorts wird der Volontär jeweils mindestens zwei Monate beschäftigt.

Soweit der Ausbildungsbetrieb bzw. das ausbildende Unternehmen nicht über drei der genannten Ressorts verfügt, ist sicherzustellen, dass der Volontär in einer Gemeinschaftsredaktion, in anderen Verlagen oder durch Teilnahme an sonstigen Bildungsmaßnahmen für das oder die weiteren Ressorts unterwiesen wird, im Falle der Ausbildung in anderen Verlagen für zwei Ressorts genügt eine Dauer von drei Monaten insgesamt, im Falle sonstiger Bildungsmaßnahmen eine geringere Dauer, sofern diese Bildungsmaßnahme gleichwertig mit einer zweimonatigen praktischen Ausbildung im jeweiligen Ressort ist. In den Anstellungsvertrag ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

3. Zur systematischen Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und zur Vertiefung der in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse kommen die Volontäre und der Ausbildungsredakteur regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich zusammen.
4. Sollte das Volontariat vom Ausbildungsbetrieb mit einem Studiengang kombiniert angeboten werden, entfällt die Verpflichtung zur überbetrieblichen Ausbildung nach den vorstehenden Regelungen.<sup>4</sup>
5. Im Verlauf des Volontariats hat der Volontär Anspruch auf Teilnahme an geeigneten, vom Arbeitgeber bestimmten außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer möglichst im ersten Ausbildungsjahr. Dabei kann es sich nur um Maßnahmen bei gemeinsam von den Berufsverbänden der Presse anerkannten Instituten der journalistischen Bildungsarbeit oder Einrichtungen mit gleichwertigem Angebot handeln. Die gemeinsam benannten Institute werden in dem diesem Tarifvertrag angefügten Musterausbildungsplan aufgelistet. Bei der Auswahl werden Vorschläge des Volontärs in die Entscheidung einbezogen. Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen an vom Arbeitgeber betriebenen Journalistenschulen ersetzt die außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen, sofern Gleichwertigkeit besteht.

Im weiteren Verlauf nimmt der Volontär an vom Arbeitgeber ausgewählten weiteren Bildungsveranstaltungen teil, die der fachlichen Vertiefung oder Spezialisierung dienen; die Dauer soll insgesamt zwei Wochen nicht unterschreiten.

## § 6 Ausbildungsredakteur

1. Der Volontär hat Anspruch auf Anleitung und Beratung durch einen für diese Aufgabe befähigten Redakteur, der die Ausbildung fördert und überwacht (Ausbildungsredakteur).

Sofern ein Schwerpunkt der Ausbildung im Bild- und Videojournalismus liegt, muss

---

<sup>3</sup> Im Folgenden nur „Ressort“ für beide Begriffe.

<sup>4</sup> Die Ziffer 4. dient der Abgrenzung und Klarstellung im Verhältnis zu den Kombi-Angeboten; sie stellt sicher, dass Volontariate in einem Vertrag zwischen Ausbildungsbetrieb und Volontär geregelt sind und Redaktionsdienste kein (Pflicht-) Praktikum im Rahmen des Studiums darstellen.

diese Ausbildung durch einen Experten im Bild- und Bewegtbild-Bereich vorgenommen werden.

2. In jeder ausbildenden Redaktion wird ein Ausbildungsbeauftragter benannt, in dessen Dienstplanung die Tätigkeit als Ausbildungsbeauftragter angemessen zu berücksichtigen ist.
3. Der Ausbildungsredakteur wird zur Erfüllung seiner Aufgabe im erforderlichen Umfang von anderweitiger Arbeitspflicht freigestellt.

### **§ 7 Bereitstellungs- und Kostentragungspflicht**

1. Die Zahl der Volontäre muss zu den vorhandenen Redakteuren in einem Verhältnis stehen, das die ordnungsgemäße Ausbildung nach diesem Tarifvertrag gewährleistet. Maximal darf bei je drei Redakteuren ein Volontär ausgebildet werden. Werden mehr als vier Volontäre ausgebildet, muss das Verhältnis mindestens 4:1 betragen.
2. Der Verlag stellt die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel zur Verfügung; hierzu gehört auch eine professionellen Ansprüchen genügende technische Ausstattung.
3. Der Ausbildungsbetrieb trägt die Kosten aller betrieblichen, über- oder außerbetrieblichen Bildungs- und Schulungsstationen<sup>5</sup>, die nach diesem Tarifvertrag vorgesehen sind oder an denen der Volontär auf Veranlassung des Verlags teilnimmt. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören Teilnahmegebühren, Fahrt- und Aufenthaltskosten.
4. Für die Zeit der Teilnahme an Volontariatsabschnitten oder anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Verlags im Rahmen dieses Tarifvertrags wird dem Volontär die Vergütung weitergezahlt.

### **§ 8 Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan**

1. Der Volontär hat Anspruch auf einen schriftlichen Anstellungsvertrag, der vor Beginn der Ausbildung abzuschließen ist.
2. Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein vom Arbeitgeber erstellter individueller Ausbildungsplan. Darin sind der Gang der Ausbildung sowie die wesentlichen Ausbildungsabschnitte festzuhalten; insbesondere sind im Ausbildungsplan zu regeln:
  - Dauer, Form und Inhalt der Einführung (§ 5 Abs. 1),
  - die Ressorts, in denen die Ausbildung erfolgt, sowie die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Ressorts (§ 5 Abs. 2),
  - Dauer, Form und Inhalt der betrieblichen systematischen Vermittlung von Kenntnissen (§ 5 Abs. 3),
  - Umfang und Art der außerbetrieblichen Ausbildung (§ 5 Abs. 4).
3. Der individuelle Ausbildungsplan muss den Bestimmungen dieses Tarifvertrages entsprechen und soll nach dem anhängenden Musterausbildungsplan (MAP)<sup>6</sup> gestaltet sein.

---

<sup>5</sup> Die Formulierung in Abs. 3 hat zwar deklaratorischen Charakter, schafft aber Klarheit für in der Praxis des Öfteren umstrittene Kosten (Zimmer am Ort der Landredaktion).

<sup>6</sup> Der MAP liegt separat an.

### **§ 9 Redaktionelle Mitarbeit des Volontärs**

1. Dem Volontär darf die presserechtliche Verantwortung nicht übertragen werden. Der Verlag ist verpflichtet, während der Ausbildungsdauer den Volontär von jeglicher presserechtlichen Haftung freizustellen und eventuelle Kosten der Rechtsvertretung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Kosten strafrechtlicher Rechtsvertretung zu übernehmen, es sei denn, dass dem Haftungsfall treuwidriges Verhalten dem Verlag gegenüber zugrunde liegt.
2. Eine Vertretung von Redakteuren durch Volontäre ist unzulässig und darf vom Verlag nicht angeordnet werden; davon unberührt ist die vorübergehende kurzfristige Vertretung nach ausreichender Einarbeitung, sofern die fachliche Anleitung und Beratung des Volontärs gesichert ist.

### **§ 10 Beurteilungen, Zeugnis**

1. Der Volontär hat Anspruch auf eine schriftliche Beurteilung nach Abschluss der Ausbildung in jedem Ressort. Die Erfüllung des Ausbildungsplans wird für jeden Volontär individuell festgehalten.
2. Der Volontär und der Ausbildungsredakteur haben das Recht, die Beurteilungen der einzelnen Ressorts einzusehen und dazu Stellungnahmen abzugeben, die den Ausbildungsunterlagen beigelegt werden müssen.
3. Nach Abschluss der Ausbildung hat der Volontär Anspruch auf ein Zeugnis, das von der Verlagsleitung und der Chefredaktion bzw. von der für die Ausbildung verantwortlichen Schulleitung unterzeichnet ist. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer, Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Volontärs enthalten. Auf Verlangen des Volontärs sind auch Angaben über besondere fachliche Fertigkeiten aufzunehmen.

### **§ 11 Übernahme, Beendigung des Volontariats**

1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Volontär spätestens drei Monate vor Ausbildungsende schriftlich mitzuteilen, ob er als Redakteur übernommen wird. Im Falle einer Übernahme hat der Verlag mit der Mitteilung einen Anstellungsvertrag gemäß § 2 MTV für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen anzubieten.
2. Wird eine Übernahme nicht zugesagt, so ist dem Volontär mit der Mitteilung nach Absatz 1 ein für Bewerbungszwecke geeignetes qualifiziertes Zwischenzeugnis auszustellen.

### **§ 12 Verschwiegenheitspflicht**

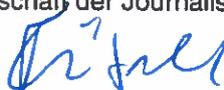
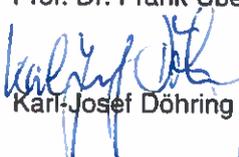
Der Volontär ist verpflichtet, das Redaktionsgeheimnis sowie Geschäftsgeheimnisse des Verlags, die ihm während des Volontariats bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Verlag zu wahren.

### **§ 13 Manteltarifvertrag**

Enthält dieser Tarifvertrag keine abweichenden Bestimmungen, gelten die Vorschriften des Manteltarifvertrags für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen, sofern dort nichts anderes bestimmt ist.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt am 1. November 2016 in Kraft. Er gilt für alle Volontäre, deren Anstellungsvertrag ab diesem Datum geschlossen wird. Die Tarifvertragsparteien empfehlen, dass auf Volontariate, die vor dem 1. November 2016 begonnen wurden, die Regelungen dieses Tarifvertrages sinngemäß angewandt werden, soweit dies nach dem Stand der Ausbildung zu ermöglichen ist.
2. Er kann unbeschadet der Sonderregelung zu § 3 Abs. 2 mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2020, danach jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Berlin, 13. Dezember 2016	
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.  Georg Wallraf	ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand, - Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di  Frank Werneke
Dr. Sonja Boss 	 Matthias von Fintel
	Deutscher Journalisten-Verband e.V. - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -  Prof. Dr. Frank Überall  Karl-Josef Döhring

## **Musterausbildungsplan**

Gemäß § 9.2 des Ausbildungstarifvertrags hat jede Volontärin und jeder Volontär Anspruch auf einen vom Arbeitgeber individuell erstellten Ausbildungsplan, der die wesentlichen Ausbildungsabschnitte festlegt.

Der vorliegende Musterausbildungsplan für Volontärinnen und Volontäre an Tageszeitungen enthält grundlegende Anforderungen an eine qualifizierte Ausbildung und Themenvorschläge, die der inhaltlichen Ausgestaltung der Ausbildungsschritte dienen.

### **I. Voraussetzungen**

1. Der Ausbildungsplan basiert auf dem Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 01.11.2016 und legt die sachliche und zeitliche Gliederung des Volontariates fest.
2. Er ist Bestandteil des Anstellungsvertrages, der vor Beginn der Ausbildung abzuschließen ist.
3. Redaktionen werden zunehmend nicht mehr im klassischen Ressort-Zuschnitt organisiert, sondern in entsprechenden Themenfeldern. \*
4. Es ist ein Ausbildungsredakteur/Ausbildungsredakteurin zu benennen. Er/Sie ist zentraler Ansprechpartner/in für den/die Volontär/in. Er/Sie beruft die Volontäre/Volontärinnen des Unternehmens regelmäßig zu einer Schulungsveranstaltung während der regulären Arbeitszeit ein.
5. In jedem ausbildenden Redaktionsbereich ist ein Ausbildungsbeauftragter/eine Ausbildungsbeauftragte benannt.
6. Dem Volontär/der Volontärin darf keine pressrechtliche Verantwortung übertragen werden.

\*Ressort wird im Folgenden auch für Themenfelder verwandt

### **II. Systematische Einführung**

1. Der Volontär/die Volontärin erhält eine systematische Einführung, die insbesondere Einblick in die betrieblichen Bereiche und den jeweiligen Produktionsablauf im Unternehmen gewährt.
2. Beispielhafte Einführungsinhalte können sein:
  - Wirtschaftliche und publizistische Rahmenbedingungen der Zeitung
  - Technik (Spezifika des unternehmensinternen Content-Management-Systems, digitaler Workflow, Druckerei)
  - Anzeigenabteilung (Bedeutung von Anzeigen für den Wirtschaftsbetrieb Zeitung)
  - Vertrieb (u.a. Darstellung der Vertriebswege und Abonnementverwaltung)
  - Überblick zu aktuellen Medienentwicklungen
  - Pressegesetze, Urheber-, Verlags-, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht
  - Journalistisches Selbstverständnis und Ethik
  - Zusammenwirken von Betriebsparteien, Vorstellung der Arbeit und Funktion des Betriebsrats/der JAV

### **III. Ausbildung im Lokalbereich**

1. Die Ausbildung des Volontärs/der Volontärin sollte in mindestens zwei und höchstens drei Lokalredaktionen stattfinden.

2. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen lokalen Ausbildungsbeauftragten werden den Volontären/Volontärinnen sämtliche journalistischen Grundtätigkeiten und Darstellungsformen vermittelt.
3. Dabei sollten die folgenden Themengebiete erarbeitet werden, die auch im Rahmen der innerbetrieblichen Schulungen vermittelt werden können:
  - Struktur und Geschichte der Stadt
  - demografische Besonderheiten
  - Gemeindeordnung
  - Haushaltsberichterstattung
  - kommunales Wahlrecht und kommunale Entscheidungsstrukturen
  - Polizei und Gericht
  - Parteien und Bürgerinitiative
  - gesellschaftlich relevante Gruppen
  - kommunale Kultur
  - Umwelt, Energie, Verkehr

#### **IV. Überregionale Produktion**

1. Zudem findet die Ausbildung in der Regel mindestens sechs Monate über das Lokale hinausgehend in überregionalen Content-Bereichen (Ressorts bzw. Newsrooms/Newsdesks) statt.
2. In den Ressorts/Redaktionen werden die verschiedenen journalistischen Arbeitsweisen vertieft und geübt.

#### **V. Innerbetriebliche Schulung**

1. Die innerbetriebliche Schulung vermittelt mit Unterstützung durch fachkundige Referentinnen/Referenten systematisch fachspezifische Kenntnisse und vertieft die in praktischer Ausbildung erworbenen Fähigkeiten.
2. Es ist Aufgabe der innerbetrieblichen Bildungsarbeit, vor allem die regionalen und unternehmensspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen:
  - Regionale Sachthemen
    - Kommunalpolitik/Gemeindeordnung
    - Gerichte/Justiz/Polizei
    - Umwelt/Energie/Verkehr
    - Wirtschaft/-sförderung
    - Kultur/-szene
    - Partizipation (Bürgerinitiativen/Vereine)
  - Fachthemen:
    - Innerbetriebliche Arbeitsabläufe
    - Beziehung Unternehmen/Redaktion
    - Arbeitsorganisation in der Redaktion
    - Rolle der freien Journalisten
    - Crossmediale Produktionen (Audio- Video-Podcasts, Online-Streaming, O-Ton-Bearbeitung inkl. Audio- und Video-Files sowie Flash-Applikationen)
    - Themenfindung / Recherche / Auswahl
    - Umgang mit regionalen und überregionalen Informationsquellen (Agenturen/Suchmaschinen/Datenbanken/Informantennetz/Archive/Universitäten/Pressebüros/Blogs/von Nutzern erstellte Inhalte)
    - Übungen zur Nachrichtenauswahl
    - Vermittlungsformen

- Schreiben für die Nutzer (Nutzerstruktur, Nutzungsgewohnheiten, demografische Besonderheiten im Verbreitungsgebiet, Umgang mit Nutzerkritik, Nutzer-Produkt-Bindung)
- Sprache und Stil (Verständlichkeit, Schreiben als handwerkliche Arbeit, Ressortsprachen, Stilbruch, Sonderfall: Überschriften)
- Besonderheiten crossmedialer Vermittlung (Schreiben fürs Netz, Moderation von Chats/Foren, Informationsgestaltung, Navigation)
- Darstellungsformen (insbesondere Nachricht, Reportage/Feature, Glosse, Kommentar, Interview)
- Produktgestaltung print, online und audiovisuell (Layout, Bildauswahl/-schnitt/-bearbeitung, Storytelling, O-Tonbearbeitung, Schriftgröße/-formen, grafische Elemente)
- Presserecht und Ethik
- Sorgfalt und Verantwortung im Redaktionsalltag
- Pressekodex
- Einfluss von Parteien und Funktionsträgern

## **VI. Überbetriebliche Ausbildung in Theorie und Praxis**

1. Im ersten Volontärsjahr nimmt der Volontär/die Volontärin bei Instituten publizistischer Bildungsarbeit an Kompaktkursen teil, die insgesamt mindestens vier Wochen umfassen sollen.
2. Institute publizistischer Bildungsarbeit, die außerbetriebliche Volontärkurse im Sinne des Tarifvertrags anbieten, sind zum Beispiel:
  - Akademie der Bayerischen Presse, München
  - Akademie für Publizistik, Hamburg
  - Evangelische Journalistenschule, Berlin
  - Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, München
  - JBB-Journalistische Berufsbildung, Stuttgart
  - Journalistenzentrum Haus Busch, Hagen

Die Angebote der verlagseigenen Journalistenschulen sowie Zusammenschlüsse mehrerer Unternehmen zu einem Ausbildungsverbund gelten als adäquat. Gemäß § 3a des ATV entfällt in mit einem Masterstudiengang kombinierten Volontariaten die Verpflichtung zur überbetrieblichen Ausbildung.

## **VII. Verlängerung der Ausbildung**

Ausbildungsinhalte im Fall der Verlängerung können sein:

- eine Station in in- oder ausländischen Korrespondentenbüros
- eine Station in überwiegend journalistisch geprägten Start-up-Projekten
- eine Station bei Radio, Fernsehen oder sonstigen audiovisuellen Medien (u. a. Sprechtraining)
- eine Station in einer Nachrichtenagentur
- eine Station in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## **VIII. Beurteilungen**

Ein in persönlichen Gesprächen organisierter Austausch über Ausbildungsziele und -ergebnisse ist wichtiger Bestandteil jedes Volontariates. Die Ausbildungsbeauftragten führen mindestens zum Ende jedes Ausbildungsabschnitts ein Gespräch mit den Volontärinnen /Volontären, um diesen jeweils aktuell ihren Leistungsstand zu vermitteln und die Ausbildung effektiv und fördernd begleiten zu können.